

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

Vom 26. Februar 2024

geändert am 19.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss in einem akkreditierten Studiengang Wirtschaftsinformatik, Informatik oder einem akkreditierten, fachlich eng verwandten Studiengang. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) vermittelt eine vertiefende Ausbildung in Wirtschaftsinformatik mit einem Schwerpunkt auf Methoden und Technologien der Künstlichen Intelligenz. Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs umfassen die Bereiche Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Diese Bereiche bieten unter anderem jeweils Module, die verschiedene Teilgebiete der Künstlichen Intelligenz abdecken. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs haben die Studierenden die Möglichkeit, Module sowohl aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre als auch aus dem universitätsweiten freien Wahlbereich zu wählen, um ihre individuellen Schwerpunkte zu setzen. Ein Forschungspraktikum unterstreicht die forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 18), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juni 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 84, S. 17), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) vom 12. August 2019 in der Fassung vom 27. Juni 2022 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (55 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Vertiefung BWL 1	1 oder 2 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
2	Forschungspraktikum	3	8	15	Module 4 und 5 oder 6 bis 8	Portfolioprüfung
3	Masterabschlussmodul	4	–	30	keine	Masterarbeit (80%) und mündliche Prüfung (20%) (20 bis 40 Min.)

1.2 Wahlpflichtmodule

1.2.1 Wahlpflichtmodule Einstieg (15 LP)

Es sind entweder die Module 4 und 5 (Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik) oder die Module 6 bis 8 (Vertiefung Informatik) zu belegen. Studierende, die weder einen Bachelorabschluss in Informatik noch in Wirtschaftsinformatik besitzen, sollen das Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik belegen, Studierende, die einen Bachelorabschluss in Informatik oder Wirtschaftsinformatik besitzen, die Vertiefung Informatik.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik						
4	Elements of Computer Science	1	6	10	keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)
5	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	1	4	5	keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
Vertiefung Informatik						

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

6	Vertiefung Informatik 1	1 oder 2	2-4	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)
7	Vertiefung Informatik 2	1 oder 2	2-4	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)
8	Vertiefung Informatik 3	1 oder 2	2-4	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)

1.2.2 Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik und Vertiefung (40 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Wirtschaftsinformatik						
Aus den Modulen 9 bis 15 sind Module im Umfang von mindestens 25 LP zu wählen						
9	Fortgeschrittene Web-Entwicklung	1 oder 2 oder 3	2	5	keine	Portfolioprüfung
10	Erfahrungsbasierte Systeme	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
11	Semantische Technologien	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung
12	Maschinelles Lernen	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
13	Modellierung und Simulation	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15 bis 30 Min.)
14	Planung und Konfiguration	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung
15	Verteilte Künstliche Intelligenz	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
Vertiefung						
Aus den Modulen 16 bis 27 sind Module im Umfang von bis zu 15 LP zu wählen						
16	Vertiefung Wirtschaftsinformatik 1	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
17	Vertiefung Wirtschaftsinformatik 2	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung

18	Vertiefung Künstliche Intelligenz	1 oder 2 oder 3	2-4	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
19	Independent Studies	1 oder 2 oder 3	–	5	keine	Portfolioprüfung
20	Vertiefung BWL 2	1 oder 2 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
21	Vertiefung BWL 3	1 oder 2 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
22	Vertiefung BWL 4	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
23	Vertiefung BWL 5	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
24	Vertiefung Informatik 4	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
25	Vertiefung Informatik 5	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
26	Vertiefung Informatik 6	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
27	Vertiefung Informatik 7	1 oder 2 oder 3	3-6	10	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den unter Nummer 1.2.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 5 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 2. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.